

**Verordnung der Stadt Plauen zur Festsetzung des
Flächennaturdenkmals „Am Taubenberg“ in der Gemarkung
Chrieschwitz der Stadt Plauen
[Am Taubenberg FNDVO]**

| Vermerke | Beschluss | | Ausfertigung | | Mitteilungsblatt | | | Inkrafttreten |
|----------|------------|---------|--------------|-----|------------------|-----|----|---------------|
| | Datum | Nr. | Datum | Nr. | Datum | Nr. | S. | |
| Satzung | 2002-06-13 | 38/02-5 | 2002-06-14 | 176 | 2002-08-02 | 8 | 9 | 2002-08-22 |

Aufgrund von § 21 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz-SächsNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430), hat die Stadt Plauen mit Beschluß vom folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ausweisung als Schutzgebiet
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Schutzzweck
- § 4 Verbote
- § 5 zulässige Handlungen
- § 6 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- § 7 Befreiungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Ersatzverkündung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Ausweisung als Schutzgebiet

Der in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in den beigefügten Karten (Anlagen 1 und 2) gekennzeichnete Landschaftsraum auf dem Gebiet der Stadt Plauen wird zum Flächennaturdenkmal erklärt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung „Am Taubenberg“.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von 0,42 ha.
- (2) Das Schutzgebiet umfasst auf dem Gebiet der Stadt Plauen einen Teil des Flurstückes 801/31 der Gemarkung Chrieschwitz.
- (3) Die Lage des Flächennaturdenkmals wird wie folgt grob beschrieben:
Das Flächennaturdenkmal befindet sich im Siedlungsteil „Chrieschwitzer Hang“ und ist ein Teil einer im Wesentlichen offenen Wiesenfläche zwischen Kurt-Tucholsky-/Dr. Max-Breitung-/Äußere Reichenbacher- und Dr.-Friedrich-Wolf-Straße.
- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte der Stadt Plauen (Anlage 1), ausgefertigt am 13.02.2001 im Maßstab 1 : 5000; und in einer Flurkarte der Stadt Plauen (Anlage 2), ausgefertigt am 13.02.2001 im Maßstab 1 : 1000, mit einer roten Linie (bei Kopien schwarz) eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 bei der Stadt Plauen, Untere Naturschutzbehörde, Unterer Graben 1, in 08523 Plauen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck ist:

Der Erhalt eines hinsichtlich des Artengefüges repräsentativ ausgebildeten, blütenreichen, räumlich in sich geschlossenen, weitestgehend offenen und unbebauten Kalktrockenrasens im Bereich der wärmebegünstigten Plauener Binnenzone.

(2) Besonderer Schutzzweck ist, insbesondere aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen:

1. Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer innerstädtisch gelegenen Glatthafer- und Schillergraswiese als Lebensraum für typische, seltene bzw. gefährdete Pflanzenarten und -gesellschaften bzw. Tierarten und -gemeinschaften,
2. Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines Kalktrockenrasens mittels notwendiger und geeigneter Pflegemaßnahmen in Form von Mahd, Beweidung, Entbuschung und Gehölzauslichtung,
3. Erhalt, Pflege und Entwicklung eines landeskundlich bedeutsamen, durch historische Nutzungsformen entstandenen, blütenreichen Wiesenstandortes,
4. Erhalt eines Kalktrockenrasens, der aufgrund der geringen Kalkvorkommen im Vogtland und damit auch im Bereich der Plauener Binnenzone selten ist.

§ 4 Verbote

Im Flächennaturdenkmal sind gemäß § 21 Abs. 5 SächsNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Flächennaturdenkmales führen können.

Inbesondere ist verboten:

1. baulichen Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen insbesondere:
 - a. Gebäude, z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Geräte- und Bienenhütten, Werbeanlagen
 - b. Einfriedungen aller Art
 - c. Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Bade- und Lagerplätze o.ä. Einrichtungen;
2. Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können;
4. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern oder abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;
5. Werbeeinrichtungen, Markierungszeichen, Tafeln oder Inschriften aufzustellen oder anzubringen;
6. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören; ausgenommen naturschutzfachlich begründete Schutz- und Pflegemaßnahmen;

7. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu verändern, die dem Schutzzweck zuwiderläuft;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
10. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
11. Düngungen jeglicher Art vorzunehmen;
12. Pflanzenschutzmittel einzusetzen;
13. Gehölze anzupflanzen;
14. die Beweidung durch Rinder;
15. Nistkästen anzubringen oder Futterstellen anzulegen;
16. Ansaaten vorzunehmen;
17. Wiesen umzubrechen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Im Flächennaturdenkmal sind abweichend von § 4 folgende Handlungen zulässig:

1. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte und dem Schutzzweck entsprechende Nutzung des Grundstückes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie dessen Unterhaltung;
2. ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsarbeiten sowie Pflegemaßnahmen im Sinne des § 6;
3. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen.

§ 6 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach folgenden Grundzügen durchzuführen:

1. Extensive Wiesennutzung
2. Kuppenbereich - einschürige Mahd der Schillergras-Halbtrockenrasen und/oder Beweidung mit Schafen Umland - zweischürige Mahd der Glatthaferwiesen;
3. Zurückdrängen der Neophytenbestände durch Maßnahmen der Mahd;
4. Entbuschungs- bzw. Rodungsmaßnahmen im Bereich der Heckenbestände (Kernzone);
5. Bodenabtrag im Bereich der vorhandenen Aufschüttung (nördlich der Kernzone).

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Satz 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder wesentlich verändert, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
2. entgegen § 4 Satz 2 Nr. 2 Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;

3. entgegen § 4 Satz 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder dessen Beschaffenheit verändern oder verändern können;
4. entgegen § 4 Satz 2 Nr. 4 Abfälle oder sonstige Materialien lagert, ablagert oder das Gebiet auf andere Weise verunreinigt;
5. entgegen § 4 Satz 2 Nr. 5 Werbeeinrichtungen, Markierungszeichen, Tafeln oder Inschriften aufstellt oder anbringt;
6. entgegen § 4 Satz 2 Nr. 6 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
7. entgegen § 4 Satz 2 Nr. 7 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
8. entgegen § 4 Satz 2 Nr. 8 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art verändert, die dem Schutzzweck zuwiderläuft,
9. entgegen § 4 Satz 2 Nr. 9 zeltet, lagert, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufstellt;
10. entgegen § 4 Satz 2 Nr. 10 Feuer anzündet oder unterhält;
11. entgegen § 4 Satz 2 Nr. 11 Düngungen jeglicher Art vornimmt;
12. entgegen § 4 Satz 2 Nr. 12 Pflanzenschutzmittel einsetzt oder deren Einsatz veranlasst;
13. entgegen § 4 Satz 2 Nr. 13 Gehölze anpflanzt;
14. entgegen § 4 Satz 2 Nr. 14 die Beweidung durch Rinder durchführt oder veranlasst;
15. entgegen § 4 Satz 2 Nr. 15 Nistkästen aufhängt oder Futterstellen anlegt;
16. entgegen § 4 Satz 2 Nr. 16 Ansaaten vornimmt;
17. entgegen § 4 Satz 2 Nr. 17 Wiesen umbricht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis 50.000 EUR geahndet werden (§ 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG).

§ 9 Ersatzverkündung

Die Verordnung mit Übersichtskarte (Anlage 1)¹ und Flurkarte (Anlage 2)¹ wird bei der Stadt Plauen, Untere Naturschutzbehörde, Unterer Graben 1, in 08523 Plauen, auf die Dauer von 2 Wochen beginnend ab dem Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt der Stadt Plauen zur kostenlosen Einsicht durch jedermannwährend der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

¹ Die Anlagen können derzeit nicht elektronisch verfügbar gemacht werden, sie können zu den allgemeinen Sprechzeiten bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Plauen eingesehen werden.